



BT (Germany) GmbH & Co. oHG · Barthstraße 4 · 80339 München

Bundesnetzagentur
Referat 111
Postfach 8001
53105 Bonn

111-postfach@bnetza.de

Ihr Konsultationsdokument

„Fragen der Entgeltregulierung bei FttH/B-basierten Vorleistungsprodukten mit Blick auf den Ausbau hochleistungsfähiger Glasfaserinfrastrukturen“

München, den 05.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem o.g. Dokument, zu dem wir folgende Anmerkungen haben:

Zweifellos ist ein beschleunigter Ausbau von hochleistungsfähigen Infrastrukturen der nächsten Generation Voraussetzung ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands, auch wenn es sich hierbei gemäß § 2 Nr. 5 TKG nur um eines aus einer Vielzahl gleichrangiger Regulierungsziele handelt.

In dem Konsultationsdokument werden prinzipiell drei große Optionen vorgestellt und gegeneinander abgewogen, um den beschleunigten Ausbau hochleistungsfähiger Infrastrukturen zu erreichen, nämlich die Beibehaltung der kostenorientierten Regulierung, eine an der Nachbildbarkeit glasfaserbasierter Endkundenangebote orientierte „retail minus“-Regulierung und schließlich eine Reduzierung der Vorleistungsregulierung auf bloße Transparenzverpflichtungen.

Der von der BNetzA entfaltenen Diskussion fehlt jedoch ein eindeutiger Bezugspunkt, da nicht klar ist, auf welche sachlichen wie geographischen Endkundenmärkte sie sich bezieht.

Zu begrüßen ist, dass die BNetzA die aufgezeigten Optionen in einem „ergebnisoffenen Prozess unter Einbeziehung aller Betroffenen ohne etwaige Vorfestlegungen“ diskutieren will (S. 5). Gleichwohl scheint das Konsultationspapier ein Abrücken vom bisherigen Regulierungsmodell zu favorisieren. Dabei zeichnet sich ab, dass ein solches Abrücken vom bisherigen Regulierungsmodell zu Lasten von Diensteanbietern gehen könnte, die auf Vorleistungen marktmächtiger Netzbetreiber angewiesen sind.

Dass es in Deutschland derzeit ein hoch differenziertes Angebot an elektronischen Kommunikationsdiensten gibt, beruht in allererster Linie auf hoch differenzierten Nachfrageprofilen der Nutzer. Diese wiederum bedingen unterschiedliche Geschäftsmodelle auf Seiten der Diensteanbieter. Anders als für Anbieter mit einem starken Fokus auf bestimmte geographische Verbrauchermärkte ist es für Geschäftskundenanbieter nicht rentabel, in einen flächendeckenden Netzausbau zu investieren, zumal sie wegen der begrenzten Dauer der geschlossenen Verträge und einem hohen Fluktuationsrisiko nicht langfristig planen können. Sie bleiben daher dauerhaft

auf die Anmietung von Teilen fremder Infrastrukturen angewiesen, um ihre Endkunden mit einem maßgeschneiderten Portfolio hochwertiger Kommunikationsleistungen versorgen zu können.

Das Konsultationspapier fragt unter anderem, welcher Regulierungsansatz für ausbauwillige Netzbetreiber mit beträchtlicher Marktmacht die „geringste Eingriffsintensität“ birgt (Frage 2a). Die Frage lässt sich ohne Mühe beantworten: selbstverständlich wäre dies die Variante einer Reduzierung der Regulierung auf bloße Transparenzverpflichtungen. Sie wäre aber gleichzeitig diejenige Regulierungsvariante mit der höchsten Eingriffsintensität für Unternehmen, deren Geschäftsmodelle strukturell von Regulierung abhängig bleiben. Denn ohne Regulierung gibt es in einem Umfeld, das nicht wettbewerblich strukturiert ist, keine hinreichende Planungssicherheit für den Bezug essentieller Vorleistungen.

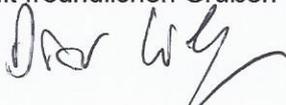
Ausgangspunkt der Überlegungen der BNetzA zu einem Rückbau der Regulierung ist die Behauptung, die kostenorientierte Regulierung von Kupfernetzen sei vergleichsweise einfach gewesen, „weil hinsichtlich der Amortisation der bestehenden Netze aufgrund relativ stabiler Nachfrage und weitgehend bekannter Zahlungsbereitschaft kaum Unwägbarkeiten vorlagen“ (S. 11). Daraus leitet sich dann eine scharfe Unterscheidung zwischen der Regulierung kupferbasierter Netze und der Regulierung glasfaserbasierter Netze ab. Damit dürfte aber der Unterschied zwischen den Risiken des „kupferbasierten“ und des „glasfaserbasierten“ Geschäfts überzeichnet werden. Wer in den Ausbau hochleistungsfähiger Netze investiert, geht zwar das Risiko ein, nicht genügend Nachfrager zu finden, damit sich die Investition kurzfristig amortisiert. Allerdings ist unbestritten, dass eine Vielzahl innovativer Anwendungen schon heute den Bandbreitenbedarf massiv in die Höhe treiben, was die Ungewissheit der Nachfrage überschaubar macht und letztlich auch zu erhöhter Zahlungsbereitschaft führt.

Wenn man grundsätzlich akzeptieren wollte, dass sich die Risiken der Investitionen in Kupfer- bzw. Glasfasernetze signifikant unterscheiden, so gilt dies für die Verlegung von Glasfaserleitungen von den Kabelverzweigern zu einzelnen Gebäuden. Aber gerade um Unternehmen die Entscheidung zu ermöglichen, ob sie das unternehmerische Risiko einer Investition in FttB/H eingehen wollen, wäre eine Verstärkung des regulierten Zugangs zu „dark fibre“ und Leerrohren im Vorfeld der „letzten Meile“ vom Kabelverzweiger zum Gebäude konsistent und folgerichtig.

Inwieweit dabei ein „retail minus“-Ansatz eine brauchbare Alternative zu kostenorientierter Regulierung darstellen kann, hängt insbesondere davon ab, von welchem Korb an Endkundenleistungen der Abschlag von den Endkundenpreisen in Ansatz gebracht wird und wie hoch der Abschlag konkret ausfällt.

Den Ausführungen des VATM zu dieser Konsultation schließen wir uns im Übrigen an.

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Dr. Dieter Wolfram
Regulatory Counsel Germany/Austria/Benelux